

# Aktuelle 03/06 Steuer-Information in Kürze

Wichtige Steuertermine im März 2006		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.03.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Januar 2006 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Februar 2006 ohne Fristverlängerung			
10.03.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
10.03.	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **			
	Solidaritätszuschlag**			
	Kirchensteuer ev. **			
	Kirchensteuer röm.-kath. **			
<b>Schonfrist:</b> bis zum 13.03.2006. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				

\* bei monatlicher Abführung für Februar 2006

\*\* für das I. Quartal 2006

## Sehr geehrte Leser,

den Kapitalertragsteuerabzug können Sie bis zur Höhe des **Sparer-Freibetrags** von 1.370 €/2.740 € (Ledige/Ehepaare) und des Werbungskosten-Pauschetrags (51 €) vermeiden. Voraussetzung: Sie erteilen dem betreffenden Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag. Das Bundesfinanzministerium hat dazu neue Grundsätze aufgestellt:

Jeder Freistellungsauftrag muss – wie bisher – nach **amtlich vorgeschriebenem Vordruck** erteilt werden, der die Unterschrift des Kunden vorsieht; das gilt auch für jede Änderung des Auftrags. Eine Vertretung ist zulässig. Der Freistellungsauftrag kann auch **per Fax** oder elektronisch im banküblichen gesicherten **PIN/TAN-Verfahren** erteilt werden. **Ehepaare** können in der Regel nur gemeinsam Freistellungsaufträge erteilen, und zwar sowohl für Gemeinschaftskonten als auch

für Konten oder Depots, die auf den Namen nur eines Ehegatten geführt werden. Bei Erteilung und Änderung des Freistellungsauftrags im elektronischen Verfahren gilt der erstgenannte Ehegatte als Auftraggeber; er muss versichern, dass sein Ehepartner ihn dazu bevollmächtigt hat.

**Hinweis:** Der Gesetzgeber will den Sparerfreibetrag ab 2007 auf 750 €/1.500 € senken. Der Bundesverband Deutscher Banken warnt in diesem Zusammenhang vor Steuerfallen: Schon kleine Sparvermögen werden dadurch steuerpflichtig. Besonders betroffen sind auf- oder abgezinsten Sparbriefe und Bundesschatzbriefe Typ B. Hier werden die Zinsen über Jahre angesammelt und erst am Ende der Laufzeit bzw. bei Rückgabe einschließlich Zinseszinsen steuerpflichtig.

Für Neuanlagen empfiehlt der Verband daher Sparvermögen mit jährlicher Zinsausschüttung.

## 2. Betriebsveräußerung/-aufgabe: Bis zum 55. Geburtstag durchhalten!

Wer seinen Betrieb im Ganzen verkauft oder aufgibt, hat diese Steuervorteile: 45.000 € sind steuerfrei; dieser **Freibetrag** vermindert sich aber insoweit, als der Veräußerungsgewinn 136.000 € (Kappungsgrenze) übersteigt. Der nach Abzug des Freibetrags verbleibende steuerpflichtige Gewinn wird auf Antrag nur mit **56 %** des durchschnittlichen Einkommensteuersatzes besteuert. Beide Vergünstigungen werden nur einmal im Leben gewährt. Voraussetzung ist ferner, dass der Unternehmer das **55. Lebensjahr vollendet** hat – und zwar unbedingt vor dem Verkaufszeitpunkt!

## 3. Grundstücksüberlassung an Freiberuflergesellschaft

Zwei Freiberufler schlossen sich zu einer GbR zusammen. Das Grundstück, auf dem die GbR ihre freiberufliche Tätigkeit ausübte, gehörte den beiden Freiberuflern und wurde der Gesellschaft entgeltlich im Rahmen eines Mietvertrags überlassen.

Bisher war umstritten, ob die Grundstücksgemeinschaft aus der Vermietung **gewerbesteuerpflichtige Mieteinnahmen** im Rahmen einer **Betriebsaufspaltung** erzielt. Daran besteht kein Zweifel, wenn die nutzende Gesellschaft gewerblich tätig ist. Der Bundesfinanzhof hat diese Folge aber in diesem Fall abgelehnt. Das Grundstück gehört hier zum (Sonder-)Betriebsvermögen der Gesellschaft. Folglich gehören auch die Mieteinnahmen zu den nicht gewerbesteuerpflichtigen Einkünften aus der selbständigen Tätigkeit als Freiberufler.

## 4. Disagio/Damnum weiterhin sofort abziehbar!

Oft wird – z.B. bei der Finanzierung eines Mietwohngrundstücks – ein Disagio (auch: Damnum) gezahlt. Bisher ist ein Disagio sofort in voller Höhe als **Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften** abziehbar, wenn unter Berücksichtigung der jährlichen Zinsbelastung die marktüblichen Beträge nicht überschritten werden. Ein Disagio gilt als **marktüblich**, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Disagio von bis zu 5 % vereinbart worden ist. Diese Regelung hat das Bundesfinanzministerium über den 31.12.2005 hinaus bis auf weiteres verlängert.

## 5. Werbungskostenabzug bei abgekürztem Vertragsweg

Erhaltungsaufwendungen können Vermieter als Werbungskosten abziehen, wenn sie die Kosten selbst tragen. Dabei spielt es keine Rolle, woher die Mittel stammen. So kann der Vermieter Kosten selbst dann abziehen, wenn ein Dritter ihm den entsprechenden Betrag vorher geschenkt hat oder

– statt ihm das Geld unmittelbar zu geben – in seinem Einvernehmen seine Schuld tilgt. Im Streitfall hatte der Vater im Interesse seines Sohnes (Vermieter) Handwerker beauftragt, Erhaltungsarbeiten durchzuführen und die auf ihn – den Vater – lautenden Rechnungen beglichen. Der Bundesfinanzhof hat auch hier den Abzug von Erhaltungsaufwendungen beim Vermieter zugelassen.

## 6. Arbeitszimmer: Vermietung an den Arbeitgeber

Wenn der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber einen Raum in seiner Wohnung als Büro vermietet und dort seine Arbeitsleistung erbringt, stellt sich die Frage: Sind die Zahlungen des Arbeitgebers **lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn** oder erkennt das Finanzamt ein **Mietverhältnis** an? Liegt Arbeitslohn vor, kann der Arbeitnehmer die Kosten nur bis zu 1.250 € oder überhaupt nicht abziehen. Bei einem Mietverhältnis kann der Arbeitnehmer die Kosten für das Arbeitszimmer einschließlich der Abschreibung in voller Höhe als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehen.

Eine Vermietung muss nachweislich auf einem betrieblichen Interesse des Arbeitgebers beruhen. Der Fiskus stellt äußerst strenge Anforderungen an diesen **Nachweis**, über die wir Sie auf Wunsch gerne ausführlich informieren.

## 7. Krankenversicherung: Beschränkter Sonderausgabenabzug rechters?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die betragsmäßige Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen für **verfassungswidrig**: Ein existenzsichernder Versicherungsschutz sei mit Versicherungsprämien im Umfang des steuerlichen Sonderausgaben-Höchstbetrags nicht zu erlangen. Der BFH hat die Frage jetzt dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

## 8. Krankheitskosten: Nachweis erleichtert

Zu den **außergewöhnlichen Belastungen** gehören u.a. die nicht von dritter Seite erstatteten Krankheitskosten. Der Fiskus lässt jetzt Erleichterungen zu: Da nicht mehr in jedem Fall eine ärztliche Verordnung vorgelegt werden kann, genügt als Nachweis der angefallenen Krankheitskosten in der Regel die **Erstattungsmitteilung** der privaten Krankenversicherung bzw. der **Beihilfebescheid** einer Behörde. Hat ein Augenarzt die Notwendigkeit einer **Sehhilfe** festgestellt, genügt die Folgerefraktionsbestimmung durch einen Optiker.

Mit freundlichen Grüßen